

munalen Führungsgremien mit der Exkommunizierung drohten, wenn man ihren Vorstellungen nicht nachkommen sollte. Schlimmer allerdings in ihren Augen und bedrohlicher für die gesamte *christianitas* waren die Schriften der Andersgläubigen und Häretiker¹¹³. Auch ihnen mußten die Inquisitoren große Bedeutung zu, aber hier konnte es selbstverständlich keine korrigierende Einflußnahme geben, sondern nur Vernichtung. Niemand durfte sie in Besitz haben. Wer häretische Bücher versteckte, machte sich dadurch bereits als *credens* verdächtig¹¹⁴. Aus der Formelsammlung bei Bernard Gui geht hervor, daß es 1310 in Toulouse, Rodez und Agen, ebenso wie bereits zuvor in Paris, regelrechte Razzien nach religiösen Schriften der jüdischen Bevölkerung gegeben hat. Alle hebräischen Texte, derer man habhaft werden konnte, sollten eingesammelt und von Hebräischkundigen in „blasphemische“ und solche, die man tolerieren könne, getrennt werden. Erstere wurden verbrannt, letztere gesiegelt und den rechtmäßigen Besitzern zurückgegeben¹¹⁵.

Manchmal wurden Schriften von Häretikern allerdings auch in die Bibliotheken der Inquisitoren aufgenommen, um ihr Wissen über die Häresien zu vergrößern. Schließlich brauchte man die Texte erst einmal, um die eigenen Traktate gegen Häretiker abzufassen. Denn nicht jeder Inquisitor konnte, wie ein Rainer Sacconi, auf seine eigene Erfahrung als ehemaliger Katharer zurückgreifen¹¹⁶. Ein so gelehrter Autor wie Bernard Gui jedenfalls läßt bei seiner Beschreibung der verschiedenen Häresien immer wieder durchblicken, daß er Informatio-

113) Die Anfertigung häretischer Schriften wird bei Zanchino Ugolini, *Tractatus* (wie Anm. 19) fol. 4vb und 9ra, ausdrücklich als ein Merkmal genannt, einen Häretiker zu erkennen.

114) *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 197: *Item et illos qui libros hereticorum supprimunt, similiter dico suspectos et purgandos. Si tamen eos combusserint, immunes sunt.* Ebenso Libellus (wie Anm. 22) fol. 43ra, und *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 51. Zanchino Ugolini, *Tractatus* (wie Anm. 19) fol. 5ra, erörtert ausführlich die Frage, ob der bewußte Besitz dieser Bücher bereits als Beweis genommen werden könne, ob jemand Häretiker oder *credens* sei. Er kommt zum Schluß, daß das nicht der Fall sei, aber der Besitzer dadurch unter starkem Häresieverdacht stehe.

115) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 67–71 und 171. Dazu Yosef Hayim YERUSHALMI, *The Inquisition and the Jews of France in the time of Bernard Gui*, *Harvard Theological Review* 63 (1970) S. 317–376.

116) Zu ihm und seiner Summe über die Katharer François ŠANJEK, Raynerius Sacconi O. P., *Summa de catharis*, *Archivum Fratrum Praedicatorum* 44 (1974) S. 31–60.